



**Konsultationsunterlage**

**Ergänzung der  
Anlage 3 zur GSNE-VO 2013**

Durchführung der Verordnung (EU) 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen, ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2017 S. 29, (NC TAR)

Wien, 23.03.2022

## Inhalt

5	Mengenbasiertes Entgelt.....	3
5.1	Erhöhung der zulässigen Erlöse (Art. 30 Abs. 1 lit. b sublit. i NC TAR) .....	3
5.2	Ermittlung des mengenbasierten Entgelts (Art. 26 Abs. 1 lit. c sublit. i NC TAR).....	4
5.3	Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern (Art. 10 Abs. 3 NC TAR) 5	
5.4	Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen (Art. 30 Abs. 1 lit. b sublit. iv NC TAR).....	5
5.5	Prüfung der Kostenzuweisung in Bezug auf mengenbasierte Fernleitungsentgelte (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. iv NC TAR).....	6

## Ergänzung der Anlage 3 zur GSNE-VO 2013 idgF aufgrund gestiegener Kosten für Verdichterenergie um ein mengenbasiertes Entgelt

### 5 Mengenbasiertes Entgelt

Gemäß Art. 4 Abs. 3 NC TAR kann ein Teil der Erlöse aus Fernleistungsdienstleistungen durch ein mengenbasiertes Entgelt erzielt werden, das alle folgenden Kriterien erfüllt:

- i) es wird zur Deckung der Kosten erhoben, die primär durch die transportierte Gasmenge bedingt sind;
- ii) es wird auf der Grundlage der prognostizierten und/oder vergangenen Gasflüsse berechnet und für alle Einspeisepunkte und für alle Ausspeisepunkte jeweils in gleicher Höhe festgesetzt;
- iii) es wird in einer Währungseinheit oder als Sachleistung angegeben.

Aufgrund der deutlichen Erhöhung der Kosten für Verdichterenergie, die durch die gestiegenen Gas-, Strom- und CO<sub>2</sub>-Preise bedingt ist, kommt ab 1. Juni 2022 zusätzlich zu den in den Kapiteln 1 bis 4 beschriebenen kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten ein mengenbasiertes Entgelt zur Anwendung. Dieses wird für die angefallenen und erwarteten Zusatzkosten aufgrund der deutlich angestiegenen Energiepreise (insb. Gaspreise) verrechnet. Aufgrund der Volatilität des mengenbasierten Entgelts wird dieses jährlich evaluiert und bei Bedarf neu berechnet und festgelegt.

Die Fernleitungsnetzbetreiber verrechnen das mengenbasierte Entgelt an die Netzbenutzer sowie an den Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager und die Speicherunternehmen im Ausmaß ihrer Allokationen (ihrer bestätigten (Re-)Nominierungen) an den Ein- und Ausspeisepunkten.

#### 5.1 Erhöhung der zulässigen Erlöse (Art. 30 Abs. 1 lit. b sublit. i NC TAR)

In Kapitel 1.4. der bereits gültigen Referenzpreismethode (Anhang 3 zur GSNE-VO 2013 idgF) sind die bisher festgestellten Kosten dargestellt. Laut der gemäß § 82 GWG 2011 genehmigten Methode ist bei einer maßgeblichen Überschreitung der Energiekosten und Kosten für CO<sub>2</sub>-Zertifikate von Ist-Kosten zu Plan-Kosten eine entsprechende Erhöhung der geltenden Tarife auf Antrag des Netzbetreibers zu prüfen. Beide Fernleitungsnetzbetreiber beantragten aufgrund der gestiegenen Energiepreise eine Erhöhung der bisher genehmigten Kosten für Verdichterenergie. Die neuen genehmigten Kosten werden von der Behörde in den Bescheiden V MET G 02/21 und V MET G 03/21 für die verbleibende Zeit der Regulierungsperiode von 2021-2024 wie folgt festgestellt:

	Bisher genehmigte Kosten (EUR/Jahr)	Erhöhung aufgrund gesteigener Verdichterenergiekosten (EUR/Jahr)	Neue genehmigte Kosten (EUR/Jahr)
Beeinflussbare Kosten GCA	116.261.000		116.261.000
Nicht beeinflussbare Kosten GCA	9.831.600	+ 13.932.930	23.764.530
<b>Gesamtkosten GCA</b>	<b>126.092.600</b>	<b>+ 13.932.930</b>	<b>140.025.530</b>

Beeinflussbare Kosten TAG	209.336.400		209.336.400
Nicht beeinflussbare Kosten TAG	69.496.800	+ 161.466.030	230.962.830
<b>Gesamtkosten TAG</b>	<b>278.833.200</b>	<b>+ 161.466.030</b>	<b>440.299.230</b>

<b>Summe Marktgebiet Ost</b>	<b>404.925.800</b>	<b>+ 175.398.960</b>	<b>580.324.760</b>
------------------------------	--------------------	----------------------	--------------------

## 5.2 Ermittlung des mengenbasierten Entgelts (Art. 26 Abs. 1 lit. c sublit. i NC TAR)

Das mengenbasierte Entgelt wird auf der Grundlage der Gasflüsse (Allokationen) des Jahres 2021 berechnet und für alle Einspeisepunkte bzw. für alle Ausspeisepunkte jeweils in gleicher Höhe festgesetzt. Die im Jahr 2021 erfolgten tatsächlichen Gasflüsse (Allokationen) an den Ein- und Ausspeisepunkten sind im Folgenden dargestellt.

Einspeisung / Entry (MWh/Jahr)

	GCA	TAG	Gesamt
Allokationen Einspeisepunkte Marktgebiet	79.267.794	343.248.965	422.516.759
Allokationen Einspeisepunkte Speicher	14.570.920	0	14.570.920
Allokationen Einspeisepunkte Verteilergbiet	0	0	0
<b>Summe Allokationen Einspeisepunkte</b>	<b>93.838.714</b>	<b>343.248.965</b>	<b>437.087.679</b>

Ausspeisung / Exit (MWh/Jahr)

	GCA	TAG	Gesamt
Allokationen Ausspeisepunkte Marktgebiet	44.504.631	306.330.089	350.834.720
Allokationen Ausspeisepunkte Speicher	17.324.974	0	17.324.974
Allokationen Ausspeisepunkte Verteilergbiet	60.407.515	8.977.498	69.385.014
<b>Summe Allokationen Ausspeisepunkte</b>	<b>122.237.120</b>	<b>315.307.588</b>	<b>437.544.708</b>

Die Erlöse aus dem mengenbasierten Entgelt (175.398.960 EUR/Jahr) werden unter analoger Anwendung der für die Bewertung der kapazitätsbezogenen Kostenzuweisung für Entgelte gemäß der RPM der kapazitätsgewichteten Distanz im Verhältnis von 20,6% zu 79,4% auf die Entry- und Exit-Punkte verteilt.

Das mengenbasierte Entgelt wird durch Division des Entry-Anteils der Erlöse der zusätzlich festgestellten jährlichen Kosten für Verdichterenergie (EUR 36.132.186) durch die Summe der Allokationen an Einspeisepunkten (437.087.679 MWh/Jahr – ohne Speicher, siehe unten) bzw. des Exit-Anteils der Erlöse der zusätzlich festgestellten jährlichen Kosten für Verdichterenergie (EUR 139.266.775) durch die Summe der Allokationen an Ausspeisepunkten (437.544.708 MWh/Jahr) ermittelt.

Die Höhe des mengenbasierten Entgelts beträgt somit:

Mengenbasiertes Entgelt (vorl.)	EUR/MWh
an Einspeisepunkten	0,08552
an Ausspeisepunkten	0,31829

Diese Entgelte gelten für alle Arten der Kapazität (FZK, DZK, UK) gleich.

Für Nominierungen von Speicherunternehmen gilt in Anlehnung an die Regel des § 72 Abs. 2 GWG 2011 die Vorgabe, dass für die Nominierung zur Einspeicherung, dh. den Exit aus dem Fernleitungsnetz, das mengenbasierte Entgelt verrechnet wird, die Ausspeicherung, also der Entry in das Fernleitungsnetz wird nicht bepreist.

### 5.3 Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern (Art. 10 Abs. 3 NC TAR)

In Ergänzung zu den Ausführungen in Kapitel 1.5 wird zum Ausgleich der zusätzlich festgestellten jährlichen Kosten für Verdichterenergie und der zusätzlichen Erlöse aus dem mengenbasierten Entgelt eine Ausgleichszahlung festgelegt, die vor Beginn des jeweiligen Gasjahres in der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 festgelegt wird und in gleichbleibenden 12 monatlichen Raten zu entrichten ist.

### 5.4 Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen (Art. 30 Abs. 1 lit. b sublit. iv NC TAR)

In Ergänzung zu den Ausführungen in Kapitel 3 der bereits gültigen Referenzpreismethode (Anhang 3 zur GSNE-VO 2013 idgF) werden die von den Fernleitungsnetzbetreibern innerhalb des Ein- und Ausspeisesystems zum Zweck der Fernleitung erbrachten regulierten

Dienstleistungen sowohl durch kapazitätsbasierte als auch durch mengenbasierte Fernleitungsentgelte gedeckt.

Die Aufschlüsselung der Erlöse nach Kapazitäts- und Arbeitsentgelten beträgt 69,8:30,2.

## 5.5 Prüfung der Kostenzuweisung in Bezug auf mengenbasierte Fernleitungsentgelte (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. iv NC TAR)

In Kapitel 4.1 der bereits gültigen Referenzpreismethode (Anhang 3 zur GSNE-VO 2013 idgF) erfolgte die Prüfung der Kostenzuweisung in Bezug auf Erlöse aus Fernleistungsdienstleistungen, die durch kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte erzielt werden. Im Folgenden erfolgt die Prüfung der Kostenzuweisung in Bezug auf Erlöse aus Fernleistungsdienstleistungen, die durch mengenbasierte Fernleitungsentgelte erzielt werden.

Gemäß Art. 5 NC TAR hat die nationale Regulierungsbehörde mithilfe einer Bewertung der Kostenzuweisung darzulegen, dass keine Quersubventionierung zwischen verschiedenen Arten der Netznutzung vorliegt. Das Ergebnis dieser Bewertung belegt die Verursachungsgerechtigkeit der vorgeschlagenen Entgelte und ihre Orientierung an den in Art. 5 Abs. 1 NC TAR aufgezählten Kostentreibern.

Die Prüfung der Kostenzuweisung in Bezug auf Erlöse aus Fernleistungsdienstleistungen, die durch mengenbasierte Entgelte erzielt werden, erfolgt auf Basis des Kostentreibers der Gasmenge.

Der Index für den Kapazitätskostenzuweisungsvergleich beläuft sich auf 6,76%. Die Details der Prüfung der Kostenzuweisung sind in dem separat veröffentlichten Excel-Modell dargestellt.

	TEST results	
<b>Ratio intra</b>	<b>216,039</b>	EUR/MWh
<b>Ratio cross</b>	<b>201,904</b>	EUR/MWh
<b>CAA cap.</b>	<b>6,76%</b>	

Der Index für den Kapazitätskostenzuweisungsvergleich liegt unter dem Wert von 10%, weshalb gemäß NC TAR keine weitere Begründung erforderlich ist. Es zeigt sich, dass das Verhältnis der Erlöse aus der systeminternen Netznutzung und dem Kostentreiber für die systeminterne Netznutzung (Ratio intra) in etwa dem Verhältnis der Erlöse aus der systemübergreifenden Netznutzung und dem Kostentreiber für die systemübergreifende Netznutzung (Ratio cross) entspricht.